

Planunterlagen und mit den Roteintragungen und Auflagen dieses Beschlusses festgestellt.

2. Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – wird die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der Bedingungen und Auflagen, das anfallende Oberflächenwasser zu sammeln und über die vorgesehenen Entwässerungsanlagen in das Grundwasser einzuleiten.

3. Die für das Bauvorhaben nach anderen als straßenrechtlichen Vorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Genehmigungen gelten hiermit im Rahmen der festgestellten Planunterlagen und der Auflagen als erteilt.

4. Im Beschluß enthalten sind Auflagen aus Gründen der Wasserwirtschaft und der Landschaftspflege, sowie zum Schutz von Versorgungsanlagen.

5. Soweit es sich nicht um Bundesfernstraßen handelt, werden
a) neu zu bauende Straßen bzw. Straßenteile gemäß ihrer Verkehrsbedeutung gewidmet, und
b) entbehrlich werdende Straßenteile eingezogen.

6. Die Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Auflagen Rechnung getragen wurde – zurückgewiesen.

7. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für den Planfeststellungsbeschluß wird keine Gebühr erhoben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 8000 München 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

III.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen bei der Stadt Landsberg a. Lech, Katharinenstr. 1 (Lechhaus), Zimmer 103,

Gemeinde Penzing, Rathaus, Zimmer 5,

und der

Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Geschäftsstelle, Weilheimer Str. 2

in der Zeit vom 8. Dezember 1984 bis einschließlich 21. Dezember 1984 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

IV.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 21. Dezember) gilt der Beschluß allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

V.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (21. Januar

1985) von den Betroffenen und Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 8000 München 22, angefordert werden.

München, 22. November 1984

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABJ OB S. 175

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch);
Bildung von Landesfachsprengeln am Städt. Berufsbildungszentrum für Druck, Graphik und Photographie, Pranckhstraße 2, 8000 München 2, für die Ausbildungsberufe Bergvermessungstechniker und Vermessungstechniker.

Bekanntmachung:

1. Es werden folgende Landesfachsprengel gebildet.

| Ausbildungsberufe/ Schülerjahrgänge | Sprengelumfang/ Sprengelschule |
|---|--|
| Bergvermessungstechniker 10./11./12. | Freistaat Bayern |
| Vermessungstechniker 10./11./12. | Freistaat Bayern Städt. Berufsbildungszentrum für Druck, Graphik und Photographie Pranckhstraße 2 8000 München 2 |

Der bisher an der o. g. Schule bestehende Fachsprengel für Vermessungstechniker in den Schülerjahrgängen 10, 11, 12, der den Regierungsbezirk Oberbayern umfaßte, wird aufgehoben.

Die übrigen bereits gebildeten Fachsprengel bleiben unberührt.

2. Die Berufsschulpflichtigen der aufgeführten Ausbildungsberufe haben ihre Schulpflicht an der genannten Berufsschule zu erfüllen.

München, 29. Oktober 1984

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABJ OB S. 176

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leutstettener Moos“

Vom 5. November 1984

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das nördlich des Starnberger Sees im Gebiet der Stadt Starnberg, Gemarkungen Leutstetten, Percha und Starnberg, Landkreis Starnberg, gelegene Moorgebiet wird unter der Bezeichnung „Leutstettener Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 180 Hektar und liegt in der Stadt Starnberg, Gemarkungen Leutstetten, Percha und Starnberg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Fischereinutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) ergibt sich aus der Karte M 1 : 5000. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Leutstettener Moos“ ist es,

ein weitgehend ungestörtes Moorgebiet zu schützen, den für den Bestand der Tier- und Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse, zu erhalten,

das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten, die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4 Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Streuwiesen umzubrechen, zu düngen, aufzuforsten oder in Ackerland oder Intensivgrünland umzuwandeln,

8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

12. Sachen im Gelände zu lagern,

13. Feuer anzumachen,

14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Reitwege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Steige in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. in den Gewässern in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni zu baden,
5. die Gewässer in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung^{*)}; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Verordnung,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter Beachtung folgender Einschränkungen:
 - a) Vom Ufer oder vom Boot aus ist das Fischen ganzjährig nur an den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 besonders gekennzeichneten Stellen erlaubt; außerhalb dieser gekennzeichneten Stellen ist das Fischen in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni verboten,

^{*)} Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses ist in einer Karte festgehalten, die bei der Stadt Starnberg, beim Landratsamt Starnberg und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

b) vom Ostufer der Würm aus ist das Fischen vom Eintritt der Würm in das Schutzgebiet im Süden bis ca. 70 m vor dem Einlauf in den Schloßweiher ganzjährig verboten,

c) Maßnahmen der Fischhege und der Fischereiaufsicht bleiben unberührt,

d) im übrigen gelten die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem Landesfischereiverband Bayern e. V. vom 10./23. August 1984 und Ihren Königlichen Hoheiten Prinz Ludwig und Prinz Rasso von Bayern vom 1./21. Oktober 1984,*)

5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,

6. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,

7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Starnberg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 5 und 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Leutstettener Moos“ vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständigkeit zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,

3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,

4. die Wasserentnahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,

5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,

6. die Vornahme von Entwässerungen,

7. das Umbrechen, Düngen, Aufforsten oder Umwandeln von Streuwiesen in Ackerland oder Intensivgrünland,

8. die Beeinflussung der Biotope,

9. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,

10. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,

11. das Nachstellen, Fangen oder Töten freilebender Tiere,

12. das Lagern von Sachen,

13. das Feuermachen,

14. das Anbringen von Schildern,

15. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren oder Abstellen von Wohnwagen oder Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,

2. das Betreten des Geländes außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Steige in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni,

3. das Zelten,

4. das Baden in den Gewässern in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni,

5. das Befahren der Gewässer in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni,

6. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten

zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, 5. November 1984

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle
Regierungspräsident

*) Hinweis: Die Verträge sind bei der Stadt Starnberg, dem Landratsamt Starnberg und der Regierung von Oberbayern verwahrt und können dort von jedermann eingesehen werden.





